
Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
26. Dezember 2019

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 51

Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 13. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/74/410)*]

74/89. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf

³ und erklärend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, geachtet werden müssen,

in Bekräftigungshsa m3c 0.09D Tw.9 (-8 T9cach mÿ4)Tj5n()4

unter Hinweis



sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und unter Betonung der Notwendigkeit ihrer Durchführung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁴, und des Berichts des Po3s8 (s)8.1tnr Pof5w 3.5bere sf5walgk5 (d)23.iscr be128.4 (-)]T

unter Hinweis auf die Erklärung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 28. Juli 2014¹³,

betonend, dass al-0.0245 /P.- (da)-8.4 1037.6 18 (a)-8.4 (ft)15.4 (l-0.9.12 -0 i1-9.12 -0 T1 1 Tf0 Tc -0.012 Tw [(,)1

6. *fordert* die umfassende Zusammenarbeit Israels mit den zuständigen Sonderberichterstattern und anderen einschlägigen Mechanismen und Untersuchungen des Menschenrechtsrats, insbesondere auch die Erleichterung der Einreise in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zum Zweck der Überwachung der dortigen Menschenrechtssituation und der Berichterstattung darüber, entsprechend ihrem jeweiligen Mandat;

7. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre sämtlichen Siedlungstätigkeiten, den Bau der Mauer und alle anderen auf die Änderung des Erscheinungsbilds, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems und seiner Umgebung, abzielenden Maßnahmen beendet, die allesamt, neben anderen Folgen, schwerwiegende und schädliche Auswirkungen auf die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die Aussichten (k)m (n)0.5 (5 (d)23.8 (i)-7.7 (e)15.4 ()0.5 (A)7.3.8 (ge)

Verkehrs von und nach Ost-Jerusalem, in den und aus dem Gazastreifen, zwischen dem Westjordanland und dem Gazastreifen und mit den übrigen Teilen der Welt, zu gewährleisten;

14. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die von ihr verhängten anhaltenden Abriegelungen und Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit aufzuheben, einschließlich derjenigen, die einer Blockade des Gazastreifens gleichkommen, und in dieser Hinsicht das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zuned die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang R.5 , beide vom 15. NovemberC 2005, uneingeschränkt anzuwenden, um den dauerhaft/P0.5 (d)29-4 (n)23.8 ()0.5 (un)23.8 (d r)23.5 (e)-8.4 (ge)15.5 (l) dieser Hinsicht zugl.5 36 icenntnis von dem von den Vereint/P0.5 (d)29-4 (nCN)7.7 (a)15.4 (t)-7.7 (i)-7.7 (o)23.8 (nd)29- parteien 15.5 (a)15-